

## Hauptsatzung der Region Hannover

Beschluss der Regionsversammlung vom 13. Dezember 2016  
veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 48 vom 23.12.2016

### § 1 Name und Sitz

Die Region führt den Namen Region Hannover. Sie hat ihren Sitz in Hannover.

### § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Region zeigt einen roten Schild, oben einen nach rechts gewendeten, schreitenden goldenen Löwen, unten ein mit der Spitze nach unten gekehrtes silbernes Kleeblatt mit roten Blattrippen.
- (2) <sup>1</sup>Die Flagge der Region zeigt die Farben rot und gold. <sup>2</sup>Sie kann mit dem Wappenschild gezeigt werden.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Region Hannover“.

### § 3 Regionsgebiet

Das Regionsgebiet besteht aus folgenden Städten und Gemeinden:

Barsinghausen, Stadt	Isernhagen, Gemeinde	Seelze, Stadt
Burgdorf, Stadt	Laatzen, Stadt	Sehnde, Stadt
Burgwedel, Stadt	Langenhagen, Stadt	Springe, Stadt
Garbsen, Stadt	Lehrte, Stadt	Uetze, Gemeinde
Gehrden, Stadt	Neustadt am Rübenberge, Stadt	Wedemark, Gemeinde
Hannover, Landeshauptstadt	Pattensen, Stadt	Wennigsen, Gemeinde
Hemmingen, Stadt	Ronnenberg, Stadt	Wunstorf, Stadt

### § 4 Anregungen und Beschwerden

- (1) <sup>1</sup>Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Region an die Regionsversammlung zu wenden. <sup>2</sup>Sind Anregungen und Beschwerden von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, alle Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu vertreten.
- (2) Der oder dem bzw. den Antragstellenden wird der Eingang des Antrages schriftlich bestätigt und der weitere Verfahrensgang erläutert.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten der Region Hannover betreffen, sind der oder dem bzw. den Antragstellenden ohne Beratung von der Regionspräsidentin bzw. dem Regionspräsidenten unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben.
- (4) <sup>1</sup>Für die Erledigung der Anträge ist der Regionsausschuss zuständig, es sei denn, sie be-

treffen Angelegenheiten, für die die Regionsversammlung aufgrund § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. <sup>2</sup>Die Regionsversammlung bzw. der Regionsausschuss können Anträge zur Vorbereitung der Erledigung an die zuständigen Fachausschüsse zur Mitberatung überweisen.

- (5) <sup>1</sup>Von der Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand enthält, oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. <sup>2</sup>Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Regionspräsidentin bzw. der Regionspräsident unterrichtet die Antragstellende oder den bzw. die Antragstellenden schriftlich über die Art der Erledigung des Antrages.

## **§ 5 Abweichende Zuständigkeiten**

Folgende Fälle bedürfen nicht der Beschlussfassung durch die Regionsversammlung und zählen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung:

- a) Verfügungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von € 100.000 € nicht übersteigt;
- b) Kreditgeschäfte im Rahmen von der Regionsversammlung beschlossener Richtlinien;
- c) Rechtsgeschäfte des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro nicht übersteigt und Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro nicht übersteigt.

## **§ 6 Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Das Verfahren der Regionsversammlung und des Regionsausschusses wird durch die von der Regionsversammlung zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. <sup>2</sup>Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse, Beiräte und Kommissionen.

## **§ 7 Regionsausschuss**

Dem Regionsausschuss gehören die übrigen Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

## **§ 8 Beamtinnen und Beamte auf Zeit / Vertretung der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten**

- (1) Die Regionspräsidentin / der Regionspräsident wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) <sup>1</sup>Durch Beschluss der Regionsversammlung wird einer leitenden Beamtin oder einem leitenden Beamten die allgemeine ständige Vertretung der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten übertragen. <sup>2</sup>Sie oder er wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen und

trägt die Bezeichnung Erste Regionsrätin oder Erster Regionsrat.

- (3) <sup>1</sup>Außer der Regionspräsidentin / dem Regionspräsidenten und der Ersten Regionsrätin oder dem Ersten Regionsrat werden vier weitere leitende Beamtinnen oder Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. <sup>2</sup>Sie vertreten die Regionspräsidentin / den Regionspräsidenten ständig in Angelegenheiten ihrer jeweiligen Dezernate / Geschäftsbereiche (besondere Vertreter). <sup>3</sup>Sie tragen die Bezeichnung Regionsrätin oder Regionsrat.
- (4) Die Regionsversammlung regelt die Abwesenheitsvertretung der Ersten Regionsrätin / des Ersten Regionsrates in seiner Funktion als ständige/r Vertreter/in der Regionspräsidenten / des Regionspräsidenten, sowie die Abwesenheitsvertretungen der Regionsrätinnen / Regionsräte und der Ersten Regionsrätin / des Ersten Regionsrates in deren Funktion als besondere Vertreter/innen untereinander durch Beschluss.

## **§ 9 Regionsverwaltung**

<sup>1</sup>Die Aufgaben der Regionsverwaltung werden durch Regionsbedienstete erfüllt, deren Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident ist. <sup>2</sup>Für die Regelung des Geschäftsganges und des Dienstbetriebes erlässt die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident Geschäfts- und Dienstanweisungen.

## **§ 10 Bekanntmachungen und Verkündungen der Region**

- (1) <sup>1</sup>Satzungen und Verordnungen mit Ausnahme viehseuchenbehördlicher Verordnungen werden im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover bekanntgemacht. <sup>2</sup>Die Regionseinwohnerinnen und Regionseinwohner sollen außerdem nachrichtlich durch eine Veröffentlichung in den in Abs. 2 genannten Tageszeitungen unterrichtet werden. <sup>3</sup>Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, kann sich die nachrichtliche Bekanntmachung bei Satzungen und Verordnungen auf einen Hinweis auf die Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover beschränken. <sup>4</sup>Die Verkündung viehseuchenbehördlicher Verordnungen bestimmt sich nach Abs. 3.
- (2) Nachrichtliche Bekanntmachungen im Sinne des Abs. 1 und das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag nach § 31 NKomVG, sowie eine Entscheidung, die einen solchen Antrag für unzulässig erklärt, werden in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung und der Neuen Presse sowie der Neuen Deister-Zeitung veröffentlicht.
- (3) Viehseuchenbehördliche Verordnungen werden entsprechend der örtlichen Betroffenheit in den im Regionsgebiet erscheinenden Regionalbeilagen der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung und der Neuen Presse und wenn das Gebiet der Städte Springe oder Pattensen betroffen ist, zusätzlich in der Neuen Deister-Zeitung verkündet.
- (4) Bekanntmachungen im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover aufgrund besonderer Rechtsvorschriften und sonstige Bekanntmachungen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, entsprechend Abs. 2 nachrichtlich veröffentlicht; dabei soll Abs. 3 entsprechend angewendet werden.
- (5) <sup>1</sup>Ortsübliche Bekanntmachungen werden in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung, der Neuen Presse und der Neuen Deister-Zeitung veröffentlicht. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann die ortsübliche Bekanntmachung von Sitzungen der Ausschüsse der Regionsversammlung nach § 71 Abs. 1 NKomVG in der Geschäftsordnung nach § 6 dieser Satzung abweichend

geregelt werden.

## **§ 11 Medienöffentlichkeit**

- (1) <sup>1</sup>In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie der Regionsverwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. <sup>2</sup>Die Anfertigung der Aufnahmen ist der oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. <sup>3</sup>Sie oder er hat zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) <sup>1</sup>Regionsabgeordnete können gemäß § 64 Abs. 2 S. 2 NKomVG verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. <sup>2</sup>Das Verlangen ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt nach § 63 NKomVG dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Regionsabgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Region Hannover, sind nur zulässig, wenn diese Personen ausdrücklich eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt unberührt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.06.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 25/2012, S. 282) außer Kraft.

Hannover, den 13.12.2016

Region Hannover

Hauke Jagau  
Regionspräsident